

Landgericht Halle-Saale

50 647/15

Urteil

1. Name der Volker

1. dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grün,
Lerningstraße 6, 06217 Mer-
seburg

- Klagen 7 1-

und

2. der Herr Uwe Grün,
Lerningstraße 6, 06217 Merse-
burg

- ~~Klagen~~ Klagen zu?

Prozessenverwalter für beide:

Dr. Hans & Knige, Am Markt 12,

06618 Namhung / Saale

gegr

1. Herr Jörn Wiedemeyer,
Lohnhofstraße 7, 39264 Lebtz

- Schleppe zu 1-

und

2. Mitteldeutscher Verkehrs-

AG, vertreten durch den
Vorstand, ~~Hae~~ Hegelstraße 1,

04157 Leptzig

- Schleppe zu 2-

RAe!
:-

hat das Landgericht Halle/
Saale - 5. Zivilkammer -

aufgrund der ~~un~~ münd-

lichen Verhandlung vom 04.04.16

durch die Rechts- an Land-

gericht Schwarz als Eünftelrich-

teil-

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte weder als
Gesamtschuldnerin verpflichtet, an
die Klägerin ^{in quant. Hand} 12.000€ ~~Schuldner-~~

überflüssig

Zuzugeld sowie 1.080€, jeweils
Zinsen in Höhe von
max. 5% - Punkte über den
jeweiligen Basiszinssatz
seit dem 12.09.2015, zu zahlen.

auch bei Schuld-
Zuzugeld: i.H.
Klageabweisung, ~~+~~
wenn weniger als
gefordert zugesprochen
wird

In übrigen wird die Klage
abgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die
Kosten der Rechtsstreit zu

25%, die Klage zu 75%.

€ 100 I 2

~~oder~~ quantitätsabhängig
oder Prüfung nach Quote!

3. Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar

~~Die~~ ~~Steuern~~ Leistung in Höhe
von 110% der ~~aufgrund der~~
~~Unter vollstreckbaren Beträgen~~
vorläufig vollstreckbar jeweils zu
vollstrecken der Beträge
vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung:

Berufung gem. § 511 I ZPO
oder Sprungrevision gem. § 566 I
ZPO

nicht erforderlich
gem. § 232 S. 2 ZPO
da Anwaltsprokura

Tatbestand

Die Klage machen als Alleinerbe der Erblasser dieser Ansprüche auf Schmerzensgeld und Idealdenunrate aus einem Verkehrsunfall geg- die Schlichter geltend.

Die Klage zu 1 ist die Erfrau > ~~Witwe~~, die Klage zu 2 der Sohn der am 17.07.2015 in Halle verstorbenen Herrn Dietz Grün, in Folgenden der Erblasser.

Der Erblasser kehrte am 15.08.2014 geg- 06:20 Uhr mit seinem Pkw, Peugeot 306, auf dem Kennzeichen MQ-AD

72, aus Halle/ Saale her-
wend die B6 in Rich-
tung Leipzig. Befahrer war
Herr Marco ~~Fied~~ Tiemann.

Am den Tag herrschte gute
Sichtverhältnisse. Die zulässige
Höchstgeschwindigkeit be-
trug 70 km/h. Der Fahrweg
des Erklärers war ordnungs-
gemäß beleuchtet.

Der Erklärer wachte sich
~~auf der~~ der Einmündig
des Kurt-Nayl-Straße auf
die Bundesstraße B6. Vor
dieser verläuft die B6 gerade-
aus, ist gut ausgehakt und

auf etwa 300 - ~~ganz~~ einseh-
bar.

~~Auf Höhe der Kurt-Napf-
Anlage.~~

Die Kurt-Napf-Anlage ist
durch ein Verkehrstafel- 206

(„Stopp! Vorfahrt beachten!“)

gezeigt. Sie lag, vor Erbauung
am festeren, rechts.

Auf Höhe der Einmündung
der Kurt-Napf-Anlage, kam

es zu einer Kollision-

der Pkw der Erbauer mit

dem von dem Se-

Wagen zu 1, ~~wird~~ geführte-
Sattelschlepper, an deren Kenn-
zeichen GT-KN 666, zum
Unfallzeitpunkt haftpflichtver-
sichert durch die Schleppe zu 2,
die an von der West-Nagel-
Maschine links auf die durch
den Eihlauer ~~bei~~ hinfahren
~~bei~~ 26 einbog. Der Plan der
Eihlauer verhielt sich unter
dem Anhang der Sattel-
schleppers der Schleppe zu 1
und wurde etwa 8m mit-
geführt.

Streusperre
waren auf der
Fahrbahn nicht
aufgestellt.

Infolge des Unfalls wurde
der Eihlauer schwer verletzt.

Es erlitt unter anderem schwere
Kopf- und Gehirnverletzungen,
einschließlich eines ^{soj.} apallischen
Syndroms, das dadurch gekenn-
zeichnet ist, dass es zu einer

funktionalen Ausfall aller bzw.
fast aller Großhirnfunktionen
kommt. Für eine genaue Be-
schreibung der erlittenen Ver-
letzungen wird auf den ärzt-
lichen Bericht des behandelnden
Arztes, Anlage K3, Bezug ge-
nommen.

Der Erklärer wurde im Zeit-
raum von 15.08.2014 bis

12.02.2015 intensiv- und kritisch-

habe-bleibt und ~~etwa~~ insgesamt
acht Mal operiert, unter anderem
durch Schädelöffnungen. Der
Erblasser vor dem Unfall erlitt
Multiorganversagen, verursacht
durch die bei dem Unfall
erlittenen Verletzungen.

Zudem erlitt der Falter
den Erblasser, welchen ~~bei~~
am Zeitpunkt des Unfalls ein

Wiederkaufswert von
1.875 € hatte, einen Total-
schaden. Der ~~Rest~~ Restwert
~~hat~~ beträgt 100 €.

Die Beklagte zu 2
lehnt, auf ein
Sicherheits-
Klebe von
01.06.2015,
Liegen Schaden-
regulierung ab.

Die Klebe machen diese Schäden,

^{unbeg}
~~ein~~ eine Kostenpauschale
in Höhe von 25€, mit der
die Schlichter am 11.09.2015 zu-
guteleit. May geltend.

~~Die Schlichter zu 2 behaupten~~

Die Kläger behaupten,
das Erblasse sei mit einer
Geschwindigkeit von ^{ca.} 60 km/h
auf die einmündende Kurt-
Nagel-Mofa angefahren. Die
Schlichter zu 1 habe sich, bevor

es auf die B6 eingefahren
sei, nicht überzeugt, ob das
Verkehr frei war und es gefahr-
los auffahren konnte. Hierdurch
habe er die herannahenden

①
Unter Missach-
tung der Ver-
kehrsregeln
206

Plan der Ethlanser Reise.

Das Ethlanser habe ~~da~~ Hofalt,
die Kolonien, trotz einer sofort
eingeleitet - Vollbreuung nicht
mehr vollenden können.

~~In Übrigen~~ Das
Ethlanser sei zu dem Zustand
~~setzt~~ der Operationen und
nach seiner letzten Operation bei
bestimmter gewesen und
habe seine Situation erklärt.

In der Folge ~~hatte~~ man
die Klage, unter Verweis auf
verschiedene landgerichtliche
und oberlandgerichtliche Urteile
von Patienten mit schweren
~~hins~~ Hirnverletzungen, welche
Silberausgelder in Höhe von

etwa 60.000 - 80.000€ zu-
sprachen, das geforderte Schmer-
zengeld in Höhe von 80000-
unter 50.000€ sei ange-
nommen.

Die Klage hat tragen,

1. die Beklagten als Ge-
samtschuldner zu ver-
urteilen, an die Klage
zu garantieren Hand ein-
vor Gericht und billiger-
Ermessen fortzusetzender
angemessener Schmerzens-
geld zu zahlen, welches
den Betrag von 50.000€
nicht unterschreiten sollte
sollte, ferner Zinsen zu

Höhe von 5% - Punkte
über dem ~~+~~ Basiszinsatz
seit Rechtshängigkeit,

2. die Beklagte als Grund-
schuldnerin zu verurteilen,
an die Klägerin für ge-
samt Hand materielle-
Schadensersatz in Höhe
von 1.800€ nebst Zinsen
in Höhe von 5% - Punkte
über dem Basiszinsatz seit
Rechtshängigkeit zu
zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der

Schlechte 21 habe, nachdem
er infolge des Dampfdruckes
bereits längere Zeit gequastet
hatte, um den hervorredigsten
Volumen parier zu lassen,
verriet, dass das kein Fahr-
zeug in Sichtweite war und
er sei erst dann losgefahren,
als sich kein Fahrzeug er-
halten seiner Sichtweite
mehr befand. Der Unfall
sei ^{auf} ~~in~~ die deut-
liche dunkelte Gedanklosig-
keit des Erklärsers vor etwa
~~120~~ ¹⁷⁰ km/h ^{zurückzuführen.}

Zudem zeigte die fahrer-
Brennpunkte, dass der ~~letzte~~ Erb-

lame trotz guter Sichtbarkeit
des Fahrzeuges der Schleife-71
über mehrere Sekunden nicht
reagiert habe. ~~to~~ von einer
sofortigen Vollbremsung sei

keine Angabe anzugehen.

Zudem ^{er wurde} ~~sei die~~ Erkläre

mit Nichtwissen zu befrachten,
dass die Erkläre hi

✓ Bewusstsein gewesen sei und

seiner Situation überhaupt

habe. Mit Verweis auf

mehrere oberrichterliche Entscheidungen

urteile ~~über~~ die Haftung auf

Patienten, die - wie der

Erkläre - ^{an einer} ~~von~~ apallischen

Syndromen litten, sei ein

Schmerzensgeld von höchstens
15.000 - 17.000 € angemessen.

Das Gutachten hat ~~sich~~ auf-
grund Beschlusses von
03.11.2015 sowie über den
Unfallhergang durch Einbe-
zug eines Sachverständigen-
gutachtens erhöhen. ~~Das~~

~~die Einseitigkeit~~ Das Gutachten
im Rahmen der weiteren Befragung
hat von Sachverständigen

gehört \rightarrow sowas die Höhe zu 1
§ 41 ZPO
zu persönlich angehört. Für
den Ergebnis der Beweisauf-
nahme und der Anhörung
wird auf das Gutachten
sowie das Protokoll über

Zustellg des
Ulage ?

die mündliche Verhandlung vom
14.03.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch
nur teilweise begründet.

A. Die Klage ist zulässig.
Insbesondere ist das ange-
rufene Landgericht Halle/Saale
gem. § 20 StVG örtlich ~~und~~ und
gem. §§ 23 Nr. 1, 71 I StVG
sachlich zuständig.

eine unrichtige
Erhebungszustand

Als Mithaken
sind die Klage
gem. § 2039 S. 1
auf ~~gesetzlich~~
gesetzlichen Pro-
zessstandort
prozessführungs-
pflicht.

Der Klagegegner war es zuden
unbekannt, einen unbesoffen-
en Klagegegner zu setzen auf
den gefordert Schuldensgeld

zu stellen. Die ~~stelt~~ ~~be~~ ~~verpflicht~~
nicht ggf. - das in § 257 II
Nr. 2 ZPO normierte Erfordernis
einer bestimmten Artz. Vor-
dieser Erfordernis ist eine
Annahme zu machen, sofern
die Höhe der Einzahlung der
Höhe seines Anspruchs unempfind-
lich oder unzureichend ist. In diesem
Fall genügt es, dass die
Höhe ~~einer ungefähre Größen-~~
dem Gericht durch Darlegung
der anspruchsbegründenden
Sachverhalte die geeigneten
tatsächlichen Umstände für
die Bestimmung anzugeben, sowie
eine Angabe zur vorgestellten
Größenordnung macht.


Diese Anforderungen haben die
Menge geringe gehalten. ~~Der~~ Die
Höhe der Schadensersatzes unter
Weft nach § 287 I ZPO bzw.
§ 11 S. 2 StVG ~~der für~~ dem
billigen Ermessen des Gerichts.

Ein genaue Angabe der
Anzahl würde bei Zu-
weilforderung ~~den~~ ein
unzumutbares Kostenrisiko,
§ 42 I ZPO, bei Zuweisungsforderung
~~die~~ dem Anspruch ~~von~~ zu

~~was~~ vor ~~wenig~~ als ange-
wiesen, § 308 I ZPO, mit sich
bringen. ~~Der~~ ~~sich~~ beider ist

den Mengen nicht zuzurechnen.
Unden sie Zuden die durch

Stroffen!

§ 260 ZPO: Zumindest
Bzgl. Menge, da hier
notwendig. Antragsunterlagen
als Gesamtheit der
Antragsunterlagen
(1a) 

8. Du kauft mit jedoch
untechnisch begründet.

Der Kläger steht gegen
die Beklagte ^{an für + umfassen} ein Anspruch

auf 12.000€ Schmerzensgeld,

§ 7 I, II S. 2 StVG, sowie

1.080€ Schmerzensgeld gem.

§ 7 I ~~Bun~~ StVG iV-m § 24 II
Bun als Mithen der

Erkennung in ungetriebener

Erkennungswirtschaft zur Leistung

an die ganze Hand gem.

§ 1922, 2032 I, 2039 S. 1 Bun

zu.

⊕ - auch Schmerzens-
geldanspruch -

I. m. Folge der ~~§~~ Erbfälle [⊙]
des Erblasser
gibt es etwaige Ansprüche auf

die Kläger als denselben ge-
setzliche Erben zu je $\frac{1}{2}$ -Anteil
gen. §§ 1922, 1924 I, 1931 I, III,
1371 I Bst als gemeinschaft-
lichem Vermögen über.

II. Im Zeitpunkt seines Todes
hatte der Erblasser einen
Anspruch gegen die Beklagte
als Gesamtschuldner gen. §§ 7 I
StVO, 421 Bst.

~~Der Erblasser wurde bei~~
~~Schreib~~ Der Beklagte zu 1

mit als Halter des vormaligen
Sattelschleppers gen. §§ 7 I StVO,
die Beklagte zu 2 als die

ist Form
4/18

Wird die Besetzung zu 1. Absatz
Pflichthaftpflichtversicherung gen.

§ 115 I ^{VVA} ~~1. PflVA~~, 1 PflVA
dem Erklarer zum Ersatz

der aus dem Unfall entsthan-
dener Schäden verpflichtet.

Die quantitativen Haft-
tung der Besetzung ergibt sich

aus § 115 II 4 VVA, 421 Abs.

1. Der Erklarer wurde gen.

§ 7 I StVG durch die Besetzung
zu 1 an Halte der Verur-

halte Sattelstoppers bei

Betrieb dieser U7 ohne Vor-

wegen keine Gewalt ist

§ 7 II StVG verletzt und verstoß

infolge des aus dem Unfall stam-
menden Verlustes. Er muss auch
sein PHW herabsetzen.

2. Der Sd daraus den
Grundes nach ogheude Anspruch
auf Ersatz des materiellen
Schadens, sowie eine ange-
messene Entschädigung in
Geld was jedoch gem. § 17 I-III
StVG um 40% zu kürzen.

Gem. § 17 I, ^{II} StVG bestimmt sich
die Haftungsquote unter be-
teiligten Fahrzeughaltern unter-
einander, sofern der Schaden
einem beteiligten Fahrzeughalter
entstanden ist, nach den
Umständen, insbesondere danach,

entweder der Schaden vor-
wiegend von dem einen oder
dem anderen Teil verursacht
worden ist.

Da der Erklärende als Halter
des verunfallten ~~Peugeot~~ Plus
Peugeot, der bei Betrieb zu
einem Sachschaden an dem
Kfz der Schwester z. Z. geführt
hat, gem. § 7 I StVG eine
Zur Schadenersatz verpflichtete
war, besteht eine Haftung
untereinander iSd § 7 II StVG.

Die ~~Haftungsquote~~ der Haftung
eines der Beteiligten ist
jedoch gem. § 7 III StVG ausge-

Schluss, somit der Unfall
durch ein unabweisbares Ereignis
verursacht wurde. Als unab-
weisbar gilt ein Ereignis nur,
wenn der Kalkül jede nach
den Umständen der Fälle
gebote[n] Sorgfalt beachtet hat,
§ 17 III 2 StVG.

~~Nach~~ der Nach dem nach-
vollziehbaren, in sich schlüssigen
und planmäßigen ~~und dem~~
auf zutreffende Tatsachen-
grundlage nach der geltenden
wissenschaftlichen Standards
ermittelte Feststellungen
im Rahmen der Feststellungen
und der im Rahmen der unbed.

eine Verhandlung glaub-
hafte über zugehörige Erläuterung
des Gutachten, walden diese
Feststellungen bekräftigte, ~~traf~~

✓
~~bei~~ was der Unfall für keine
der Beteiligten ein unabweid-
bares Ereignis. Dies gilt trotz
des nicht abschließend feststell-

baren Unfallvergangs. Es ist
~~fest~~ mit a Sicherheit ge-
zude Wahrscheinlichkeit

ausgemessen, dass die Be-
teiligten die größtmögliche
Sorgfalt beachtet.

Nach beiden Fallvarianten

hätte eine hinreichende Auf-
und ein Erhalt der Sorgfaltspflicht
Achtbarkeit der Beteiligten zu
die Kollision vermieden.

zur Überzeugung
des Gerichts, ~~FS~~
§ 286 ZPO,

~~Nach~~ In Fallvariante 1,
in welcher der Erblane
gleichbleibend 60-77 km/h fuhr
und vor der Kollision nicht

abbremsete, befand sich der
Erblane bei Aufgabe der Schleppe
Pneu der ~~Wagen~~ in einer Ent-

fernung von 120 bis 135 m
zum Kollisionort

und war auf der gerade-
aus verlaufenden, auf 300 m
sichtbaren einseitigen DB, gut

sichtbar. ~~Hätte der Schleppe~~
~~1 zurückgefahren, hätte~~

~~er durch eine Gefahrenerkennung~~
~~Zudem befand sich der~~

~~und~~ ~~hinter~~ der Schleppe
1 dennoch in der DB

eingefahren, verstieß er gegen
die ~~Rechtsfahr~~ ^{Rechtsfahr} ~~Rechtsfahr~~

die ~~aus~~ § II ^{§ II} ~~STVO~~ ^{STVO} folgende

Sorgfaltspflicht.

In Fallvariante 2 befa-
nd sich der Pkw des Erblassers
ebenfalls in für den Schlichter
2 1 einschlägiger Besid, ~~da~~
~~ein Ditta → vo~~ an diese
Auftr., nämlich in einer
Ditta → vo - maximal 191 u.

Auch ~~dies~~ dies läßt auf
eine - Verstoß gegen die gen.

§ 8 II 2, I 2 Nr. 1 StVO folgende
Sorgfalt schließen.

Doch auch für den Erblasser

was der Unfall ~~war~~
nach der Feststellung kein
unabwehrbares Ereignis.

Ein Kollision - ist, nach der

and erweist sich als korrekt,
 planvoll und seltener da-
 gegen Fortsetzung der Fortsetzung,
 bei Verhalten der Ethikkommission
 als Idealprobe ausgeschlossen.

~~Hätte~~ In Fallvariante 1 wäre
 eine Kollision bei sofortiger
 Reaktion vollständig ver-
 mieden worden.

gu. § 1 I StVO
 gebotener

In Fallvariante 2 ~~wäre~~
~~kein~~ muss die ~~richtige~~ Ethik-
 kommission eine gesonderte
 Vorlauf ~~ge~~ ~~ge~~ - § 3 III StVO

neu. § 36 I, StVO) bejahen. Hätte er sich
 - wie sich aus der Antwort
 der Fortsetzung auf die Nach-
 frage der Behörde - vertreten

eribt die zulässige Höchstge-
schwindigkeit eingehalten,
~~hat~~ wäre er zu keinem
Aufprall gekommen. Der
Sattelschlepper der Beschäftigten zu
1 hatte die ~~weitere~~ ~~weitere~~ ~~weitere~~ ~~weitere~~
Gefahrenzone nicht verlassen
gehabt.

Mangel Reduzierung der
Halbierungsquote eines der Be-
schäftigten auf Null § 17 III
StVO, mit fiktivem, in-
wieweit der Unfall vorwiegend
von dem einen oder dem
anderen Teil verursacht
worden ist.

Hocher sind die jeweiligen
Voraussetzungen ~~auf~~
~~Grundlage der unstrukturierten,~~
~~Zustände und Hinweise~~
~~(286 210) Tetracelen-futen-~~
Pellen und sodann-gefeuert-
and abzuwägen. Benachrichti-
gung Benachrichtigung bis für den
Wochen in die unstrukturierten,
Zustände oder Hinweise
(286 210) Tetracelen, soweit
nie nachweislich unächsel
bis die Gefahr-bay werden.
Ein hief vermuteter Vordruck
kann kein Benachrichtigung Wochen.
Bei der Abwägung ist vor

✓ alle die Schuldengruppe der H
leistung ist einzusetzen,
wobei die Schuldengruppe die
Summe der Gefahr darstellt,
die der Kfz durch seine Eigen-
art in den Verkehr trägt, zu
verstehen ist. Danach finden
~~Verkehrs~~ spezielle Verkehrs-
vorschriften, besonders Gefahren-
momente und der jeweilige
verschuldete Berücksichtigung.

Nach diesen Grundrätzen
ist die Haftungsquote auf
40% zu 60% zugunsten
des Erklässers festzusetzen.

erklärter

60% ~~sind~~ sein Schaden ab

Erntepflicht.

Der Erblasse trifft ein 40%

~~Beste~~ Haftung.

Dies gilt, obwohl ~~es~~ nicht
endgültig festgelegt wurde
konnte, auf welche Weise
der Unfall sich genau ereig-
te. Wie angeführt verstieß
der Erblasse ~~aber~~ entweder

gegen die allgemeine Sorgfalt-

pflicht der § 1 I StVO in be-
wehnen- Maße oder ^{erhöht} gegen
die am § 36 I StVO

die am § 3 III StVO folgende
Pflicht zur Erhaltung der

Zugehörigen → Höchstgeschwindigkeit.

~~aber~~ in beiden Fällen

Es führt die Pflichtverletzung, in
Kombination mit den sonstigen
Umständen, zu einer Haftungs-
quote von 40%.

Aufgrund dieses Gleichlaufs
des dem B. Erklären zu Last
fallender Pflichtverstöße konnte
diese als beweisene Tatsache

der Ermittlung der Haftungs-
quote nach § 17 I ArbZG zu-
grunde gelegt werden. ~~Es~~
Eine Tatsache ist gem.

§ 286 Abs 1 Nr 1 lit a Z. 1
bewiesen, wenn der Gericht vor

der Wahrheit streift ist,

ohne dabei ~~un~~ unerbillbare

Anforderungen zu stellen. (A)

genügt, da eine absolute Gewinnheit nicht zu erreichen ~~ist~~
und jede Möglichkeit der Gewinnerzielung nicht auszuschließen ist,
die für den praktischen Gebrauch brauchbare Grad an Gewinnheit, die ~~den~~ Zweifel ausschließen
gefordert, ohne sie völlig auszuschließen.

Nach dem Standesrecht steht
fest, dass sich der Unfall
wird ereignet hätte, hätte
die Erblasser entweder

✓ die gebotene Aufmerksamkeit
in Strafverhütung gehabt
(Fallvariante 1) oder die zu-
nehmende Höchstzulässigkeit.

✓

einhalten (Fallvariante ?).

~~Das Da ist da nicht~~

~~Vorteil logisch ausscheidet~~

Auf diese Grundlage ist
Haftungsquote der Erblansers
auf 40% festzusetzen.

§ II > In Fallvariante 1 verstößt
der Erblanser ~~gegen~~ § I und
§ 170, wonach die Teilnahme
an Verkehr ständige Verbindlich-
keit und gegenseitige Rücksicht
erfordert. Nach der Feststel-
lung der Festsetzung hätte
der Erblanser spätestens, bevor
er, als der ihm die
Haftungsquote hätte

und mit seiner Fawtung-
front in einer Tiefe von 1m
auf die bevorrechtigte Straße
aufgefahren war. Ab diesem
-3,15 vor der Kolonisation-
Zeitpunkt war für die Ethlenen
eindeutig erkennbar, dass die
Behauptung 2 1 die Vorfahrt
verleiht. Eine sofortige Bremsung
hätte die Kolonisation fast oder
sogar gänzlich verhindert.

Dagegen ~~hat~~ hatte die Erb-
lane in Zeitpunkt der
Kolonisation eine Geschwindigkeit
von 69-77 km/h. Bei
der in Fallvariante 1 unter-
stellt ^{Fahr-} Geschwindigkeit von

70m/h ~~100m/h~~ vorwärts
da er keine seine Geschwin-
digkeit über einen Zeitraum
von 3,15 s gar nicht.

~~Abhängigkeit des~~ Eine
kurzzeitige Ablenkung von
Straßenverkehr ist grundsätzlich
unvermeidlich und ~~ist~~ nicht un-
üblich. & Ablenkung sind

nur bei Verkehrsproben be-
sorgen, wie ^{en} gefährdet, Tiere,

etc., auch verkehrswirtschaftliche Ur-
sachen - etwa andere Ver-
kehrsmittelverkehr, Straßenver-
kehr oder ~~et~~ die Blick ⁱⁿ
den Rückspiegel
~~Navigation~~. Die un-
terbrochene Blick auf die

Blinden, Defekter,
den Blick auf
das Navigations-
gerät

vorankopf-de Verkehr ist
 auch möglich und zu fordern
 gleichzeitig handelt es sich hier
 eine Nichtreaktion ~~der Fahrt~~

3 Sekunden, ~~auf eine~~ ^{da} mangelnde
 werden Ertüchtigung auf
 folgende Aufmerksamkeit ^{infolge Ablenkung} oder
 Überwindung ^{zurückkehr und} ~~zurückkehr~~,
 um einen erheblichen

/ Zeitraum. Gerade auf
 Bundesstraßen, auf welchen
 mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren
 wird, ist eine Ablenkung
 vorankopf-de Verkehr
 vornehmlich ein Bundes-
 teil eine Sekunde ein
 erhebliches Verstoß gegen § 12

§ StVO.

Gleicher gilt für die Rück-
nahmenpflicht aus § II StVO,
die eine zeitnahe Reaktions-
~~Zufuhr~~ ~~des Erklärungs~~ ~~spiels~~

~~oder~~

rott der Vorstufe ggf
den Vorfahrgebot durch den
Schlagz- zu 1 erfordert
hätte.

Aud in Fallvariante 2 hat

den Erklärer in ganz er-
heblicher Maß ggf einen
verkehrrechtlichen Pflicht-
verstößen. gem. § 3 III StVO
nach § 36 I StVO hat der
Vollweilnehmer sich (durch

Verkehrsziele oder Politikauftrag
(z. B. Höchstgeschwindigkeit
mit 7 halten). Nach der
Trennung hat die Erh-
lane ~~die~~ die in vorliegenden
Streckeneinheiten geltende Höchst-
geschwindigkeit von 70 km/h
von 37-52 km/h (z. B. für
107-122 km/h) zu senken,
~~da~~ unter 50-70%.
In der Folge hat die
Erhlane die Halbinsel, die
bei Einhaltung der zulässigen
Höchstgeschwindigkeit ver-
meidbar gewesen ~~ist~~ wäre,
nicht mehr verhindern.

Eine Überschreitung der zulässigen
Höchstgeschwindigkeit um
50-70% ist auch ein ganz
bewusster, grober Verstoß gegen
die Strafvorschriften.

Während kurzzeitige, gering-
fügige Überschreitungen mög-
lich ~~ist~~, obwohl unzulässig

zu korrigieren ~~sind~~^{sind}, kann
ein solches immer eine

Schreitung der zulässigen Höchst-
geschwindigkeit mit einer

weiteren Folge, sondern

bedeutet eine entsprechende

Willen und einen Anreißer

den ~~Auf~~ "Anlauf".⁹

Ein solches in-ene Überwach-
ung gefährdet auch die
Übergang-Vollwertstellung in
stark erhöhter Maß. Auf Bundes-
Ebene gilt die Höchstge-
schwindigkeit von 70 km/h
grade aufgrund der tat-
weife währenddessen Ver-
kehrslage, sowie in Ko-
west-Fall- der Möglich-
keit auf plötzlich auftret-
ende Gefahrenlagen zu reagieren.
~~Indem~~ Allen der Erfolg
der richtigen Reaktionszeit
erforderlichen Drängung
ist ist während drastisch

erhält, ganz abgesehen von
den Vollmachten.

Die ehelichen- & straf-
rechtspezifische Verträge
~~wegen~~ ~~demselben~~ ~~Grund~~

~~von~~ dem mit dem der
Schlichter vorwiegend u-
nterschied gliedert. Die
unterschiedlichen Haftungs-
quoten ergibt sich sodann allein
aus der kollektiven Betriebsge-
fahr der Fahrtung der Be-
wahrer z. 1.

Der Bewahrer z. 1 hat
als Einheitsbegleiter # Halte

Haftung
insoweit

Vorfaktor ist
wird große Rolle
als Ableitung +
Gewinnigkeit
überdortung

auf eine vorfaktive weckhafte
Strafe eine besondere Sorg-
faltspflicht sowohl am
§ II 2, I 2 Nr. 1 und § 9
III 2 StVO. Zwar war der
Fahrgang der Ethik-Klasse
nicht im Bereich der
„entgegen-kommend“ ist § 9 III
StVO, ~~et~~ § 9 III StVO enthält
jedoch den allgemeiner-
gültig-gedachten eine beson-
dere-Richtlinien-
pflicht von-Verkehrsmitteln.
Sowohl in Fallvariante 1
als auch in Fallvariante 2
vorliegt der Befehl zu 1

gegen diese Gebote, ~~Die~~ ~~Wort-~~
~~besteht die Fassung der Eth-~~
~~lausei steht noch da.~~

Das sind die Fassung der
Ethlausei in stethare-Buch
kapitel (105-117 u. nov.
höchstem (16 u. 17), Akt
nach der Fertigstellung
für. Zudem was die
Fassung der Ethlausei
ausreichend behandelt.

Diese Verträge allein wegen
nicht selbste, ~~als~~ ~~spiegel~~
vermeint Pflicht-gegen-über
die aus § 1 StVO hervorgeht
allgemein Pflichten.

auso selbe wiegt der Stoff
der Sektoren 2 1 an es ist
die Kreuzung nach einer
Erlösung gut heute.

Nach dem Aufbruch
~~hätte~~ wa die Sektoren 2 1

soll die Gefahr-Lage und
seiner Pflichten vollumfäng-

lich bewahrt. Die Taten,

das es sich, trotz Sittlich-

keit einer kernnahen

Fahrzeit, bewahrt zu

Einfahrt in die Kreuzung

entschied, spielt hier ein

in hohem Maße nicht-

loser Verhalten, in der Hoff-

umg, er wird schon alles
gut gehen."

Erschwert wird die durch
die Tatrader, das die Reiter
zu 1, einer Sattelschlepper
führte ~~zu~~ vor einem solchen

Sattelschlepper ~~oft~~ gehen
merken, erhöhte Gefahr
aufgrund seiner Schwer-
fälligkeit, seiner Ausmaße
und seiner Gewichtskraft an.

Diese Verlagerung wie die
Bemerkung der vor- Erb-
lane geführte Pergeot
gegenüber einem Sattel-

Schlepper geht vor ein-
- ~~er~~ und mit erhöhter
Geschwindigkeit her-
erden - Hinweg, wie
den Peugeot eine ganze
Strecke fahren am. Das
zeit und die hoch
Unfallhergang, da zu
einem Weib - der Peugeot
unter der Sattelkuppe
und ein Totalschaden
denn, auf der einen Seite,
und keine neue Beschä-
ndung der Sattelkuppe an
Sattelkuppe, geschweige
den a - Schalter 7 1

lächelte.

3. Art des Grundlags der
durchgeführten Kürzung
~~des G~~ der Schadensersatzes
höher die Höhe von
12.000€ Schmerzensgeld
und 1.080€ Schadensersatz
Vergang.

~~Die~~ An sich hätte nur ein
ein Schmerzensgeldanspruch
in Höhe von 20.000€

gem. § 11 S. 2 ABG entstanden.

Aufgrund der Gleichstellung
mit dem Schadensersatz, vgl.
§ 11 StVG und § 253 II BGB, ist

unterliegt auch diese der
Mitsprache.

Der zugewordene Betrag
liegt ~~ist~~ ebenfalls unter
dem von der Höhe ge-
forderten Betrag da zu
Übertragung der Namen
nicht fortbestand, dass die
Erlöse bei Bewusstsein
war und seine Situation
erfante.

Zeigt, ob
es die der Höhe
"Abschluss" gesell-
schaft ist

↓
Seite 5.54

Kein Mitsprache der
Steuernfeld-
ausprechen und
mit der Argument
"er konnte er
nicht mehr" etc.

L
ansonsten: Privile-
gierung der Schwere, zum einer Angelegenheit,
die der Gesellschaft
52 in hiesiger Höhe
niedrig

Die gem. § 1 S. 2 Stra z-
Zusprechen der beliebige
Entscheidung ~~ist~~ hat

z- andere Genungspunkte.
Sie bemerkt sich nach allen
für die Fortsetzung un-
gehlicher Umstände und
wenn er eine angemessene
Verhältnis z Art und Dauer
der Verletzung stehen.

Wie sieht die Erkläre er-
helligen Verletzung aus
Kopf, die ~~z~~ adit, inten-
siv - eingreifende Operationen
nöthig machen. Bei z sehr
Tod ^{beleidigt} ~~ist~~ die Erkläre
~~z~~ für beinahe ein halbes
Jahr in intensiver und fortwährender
Behandlung.

An einer Vergleichbarkeit mit
den durch die Maße ange-
führten Urteile mangelt es
demnach. In allen der-
angeführten Urteilen befand
sich der Patient bei Bewusst-
sein, bzw. zumindest in
Wachheit.

an sich
keine Ausgrenz-
funktion, da
fehlendes Bewusst-
sein

Nach der insoweit gleich-
hafte Einlassung der Kopie

ABER hinsichtlich
menschlicher Persön-
lichkeitsverlet-
zungen (d.h. Persön-
lichkeitsverletzung völlig
zerstört), dann
kein Empfinden
des Schmerzes
erforderlich

7.1, was die Ethikansicht jedoch
die unist Zeit keine bei
Reaktion feststellbar. Er
starke ungerührt an der
Decke. Das er nach der
Ethik der Kopie ein-

mal winte, auf die Nach-
richt des Todes eines Nach-
barn, ~~er~~ heftigt nichts
Gefühls. Er handelt
er sich nicht um eine
mögliche Sühneleistung,
da der Erblasse eine
wachen Mensch ~~hatte~~.

Es gibt jedoch nicht nur
eine bloße Mitteilung

hinweg. ~~Das der Erb-~~

~~lasser tatsächlich bei Be-~~

~~wahrung war, ~~da~~~~

Die (mögliche) Trauer

des Erblasse, können

eine Vielzahl anderer

Sachen

in der Rechtsmit

[ohne Rubrum]

Az 50647/15

hat den Ladgericht
Halle/Saal - 4. Fünftausend
durch die € Richter
an Ladgericht Schwart
an Einzelrichter herabgesetzt.

Der Streitwert wird auf
51.800 € festgesetzt.

RdR: Streitwertkriterium,
| 68 I 1 Abs. 1.

Gründe

Der Streitwert war der
geforderte Mindestsumme

angefahren
(
allgemein:
" Rubrum, i.o. "

Zunächst sowie die geforderte
materielle Sicherung. Es ist
die Möglichkeit zu Grunde-
zulegen, $\int B > II$ als

Δ (Anteil \mathbb{R}).

Problemübersicht:

A. Zulässigkeit der Klage: Das LG Halle ist sachlich (§§ 71 I, 23 Nr. 1 GVG) u örtlich (§§ 20 StVG; 32, 39 ZPO) zuständig. Zur Bestimmtheit des Klageantrags sollte Stellung genommen werden, ebenso zur subj. Klagehäufung sowohl auf Kläger- (notwendige StrG als Mitglieder der Erben- und mithin Gesamthandsgemeinschaft) als auch auf Beklagtenseite (einfache StrG als GesamtSch, uA § 115 S.3 VVG).

B. Begründetheit der Klage

I. gegen B1 gem. § 18 I 1 StVG i.V.m. §§ 7 I, 17 I, II StVG i.V.m. § 1922 I BGB, gegen B2 iVm § 115 I Nr.1 VVG

1. Dem Grunde nach dürften die Voraussetzungen gem. § 18 I 1 StVG vorliegen. Bei Betrieb des Lkw entstand der Unfall, mithin der Schaden, § 7 I StVG.

§ 7 II StVG – soweit überhaupt angesprochen (was nicht erforderlich sein dürfte, weil im Verhältnis der am Unfall beteiligten Fahrzeugführer § 17 III StVG einen erleichterten Ausschluss seiner Verpflichtungen nach § 17 I, II StVG vorsieht, der insoweit spezieller ist) – liegt nicht vor.

Eine Entlastung (vom vermuteten Verschulden) nach § 18 I 2 StVG ist dem B1 nicht gelungen.

Sodann ist umfassend und von der Systematik der Voraussetzungen her klar eine Anspruchskürzung gem § 18 II iVm § 17 II, I StVG zu erörtern.

Darzustellen ist, dass § 17 I 2 StVG anzuwenden ist; B1 haftet gem. § 18 I ggü E; E seinerseits verantwortet grundsätzlich (zumindest) die Betriebsgefahr für das eigene Kfz als unfallbeteiligter Fahrer ggü B1.

Ein Haftungsausschluss nach § 17 III StVG kommt nicht in Betracht, weil nach der der Beweisaufnahme weder der E noch der B1 zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass bei Anwendung der Sorgfalt eines sog. Idealfahrers der Unfall nicht hätte abgewendet werden können.

Damit ist ein Schadensausgleich nach dem Maßstab des § 17 I Hs. 2 StVG vorzunehmen, mithin die erforderliche Abwägung der jeweiligen Betriebsgefahren gem. §§ 17 II, 18 III StGB, wobei K1 und K2 in die Position des verstorbenen Fahrers des Pkw, des E, eingetreten sind. Für die Frage der Haftungsverteilung - welcher Beteiligte hat in welchem Umfang den Schaden mitverursacht – sind umfassend die Verursachungsbeiträge abzuwägen, wobei nur die Umstände zu berücksichtigen sind, die unstreitig oder erwiesenermaßen für den Unfall ursächlich geworden sind; zu würdigen sind dabei die Betriebsgefahren der Fahrzeuge (einerseits „nur“ der Pkw des E, andererseits der Lkw, sogar noch mit Auflieger, des B1), aber auch – sei es mit der h.M. als selbstständiges Abwägungskriterium, sei es als bloßes Kriterium für die Bemessung der Höhe der Betriebsgefahr – verschuldensabhängige Verursachungsbeiträge der Fahrer.

Zulasten des B1 dürfte unter Heranziehung eines Anscheinsbeweises davon auszugehen sein, dass er das herannahende Fahrzeug des E übersah und durch das Einfahren auf die bevorrechtigte Straße fahrlässig die Vorfahrt des E verletzte, § 8 I N.1, II StVO i.V.m. § 41 I StVO und Anlage 2, lfd. Nr.3, Zeichen 206, zur StVO; hierzu sind sauber die unstreitigen und erwiesenen Tatsachen sowie die Grundlagen des Anscheinsbeweises (bei einem Zusammenstoß im unmb Einmündungs- oder Kreuzungsbereich einer vorfahrtgeregelten Straßenkreuzung) herauszuarbeiten mit dem Ergebnis einer Vorfahrtsverletzung sowie der schuldhaften/fahrlässigen Unfallverursachung durch den wartepflichtigen B1. Der Anscheinsbeweis dürfte auch nicht erschüttert worden sein, insbes. weder wg einer behaupteten überhöhten Geschwindigkeit des E (konnte dieser nicht beweisen; der vorkollisionäre Geschehensablauf blieb nach dem SVGA letztlich offen, und weder eine Parteivermehrung nach § 447 ZPO [mangels Zustimmung der Kl.] noch eine solche nach § 448 ZPO [nicht „anbewiesen“] kamen in Betracht) noch wg der Behauptung des B1, der herannahende E sei – iVm der überhöhten Geschwindigkeit – nicht sichtbar gewesen (aufgrund des Parteivortrags und insbes des SVGA steht fest, dass sich E zu dem maßgeblichen Zeitpunkt bereits im Sichtbereich des B1 befunden hat, nämlich für B1 günstigstenfalls „nur“ noch 191 m entfernt war, und als er gerade angefahren und die Haltelinie passiert hatte, noch „nur“ 161 m entfernt war, spätestens dann hätte B1 gem. § 8 II 2 StVO nochmals schauen und anhalten müssen und können).

Zulasten des E dürfte nicht festgestellt worden sei, dass er entgegen § 41 I StVO iVm der Anlage 2, Zeichen 274, zur StVO die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h überschritt, etwa mit den von Bekl. behaupteten gefahrenen 110 km/h. Aber auch d. Kläger konnten nicht ihre Behauptung beweisen, der E sei mit maximaler Geschwindigkeit von 60 km/h gefahren (bereits die Kollisionsgeschwindigkeit lag nach dem SVGA bei 60-77 km/h). Bei der Annahme, E habe die Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h eingehalten, hätte er den Pkw vollständig zum Stehen bringen können, wenn er – was er nachweisbar nicht tat – auf die sog. „Signalposition“ des Lkw reagiert hätte (und nicht 2,5 bis 3,1 Sek. untätig hätte verstreichen lassen); mithin ist dem E ein Verstoß gegen § 1 I, II StVO vorzuwerfen, weil er aufgrund von Unaufmerksamkeit die Bremsung nicht rechtzeitig einleitete.

Bei der dann vorzunehmenden Abwägung der Verursachungsanteile beider Beteiligter nach § 17 I, II StVG dürfte eine im Zweifel deutlich höhere Quote zulasten des B1 die Folge sein

2. Zur Höhe ist zu differenzieren:

a) Der materielle Schadensersatz ist unproblematisch. Wg der Beschädigung des Pkw sind die Wiederbeschaffungskosten (€ 1.875,-) unter Abzug des Restwerts (€ 100,-) zu ersetzen, §§ 249 I, II S.1 BGB, ggf. iVm § 115 I 3 VVG. Im Übrigen sind als Auslagenpauschale € 25,- vertretbar zu schätzen und zu ersetzen.

b) Hinsichtlich des begehrten Schmerzensgeldes (§§ 11 S.2 StVG, 253 I, II BGB) ist die problematische Entschädigung bei Verlust von Hirnfunktionen/Verlust der geistigen Fähigkeiten und der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, insbes. auch die Frage, ob das fehlende Bewusstsein des Geschädigten schmerzensgeldmin-

demd berücksichtigt werden kann/darf, zu erörtern. Jdf. ist nicht schmerzensgelderhöhend der frühzeitige Eintritt des Todes des E zu berücksichtigen. Im Übrigen sind § 287 I ZPO und vergleichbare Fälle heranzuziehen.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

4. Zur **KostenE** ist vom maßgeblichen Streitwert auszugehen, nämlich dem Wert, den das Gericht hinsichtlich des Schmerzensgeldes als grds. angemessen ansieht, zzgl. des geltend gemachten materiellen Schade. Zu beachten ist weiter, dass für die Kläger § 100 I ZPO und für die Bekl. § 100 IV ZPO gilt, dass zwischen den Streitgenossen kein interner Kostenausgleich stattfindet und mithin nicht generell über die Kosten des Rechtsstreits, sondern gesondert über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskosten zu entscheiden ist.

II. Die **RMB** ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§ 232 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streitfestsetzung gem. § 66 GKG.

RMB = überwiegend i.O.

Tatort: in sich überwiegend i.O., mit leichtem Schaden

Tatbestand: weitgehend sachlich formuliert; v. erfüllt
sine Aufgabe rechtlich

6. Gründe:

• Zulässigkeit: i. Ordg; Tats (zu 253 II ZPO) in
bist.

• Begründetheit:

• ATG vollständig; i.O. zu
Hofg w 32)

• i.O. zu § 17 III StGB

(dann soll überwiegend Darstellg zu
ASwäg i. V. 17 III; allein das Ergebnis
(S. 45) ist etwas zweifelhaft (aber noch er-
trotzt)

(die Darstellg zu Schmerzensgeld ist sachlich,
litt. noch überwiegend, auch zu Höhe, argument
wed Körn.

(i.O. i. Ü (§ 249 II / Zins); zweifelhaft
zu § 100 I bgl Kläger

Just / 14 Pkt
Dkt